

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Marion Turnovszky
und des Ansprechers Thomas Mauder

betreffend das Konto der Ida Perutz

Geschäftsnummern: 211886/MD;¹ 219098/MD

Zugesprochener Betrag: 414'720.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Marion Turnovszky, geb. Perutz („Ansprecherin Turnovszky“) und Thomas Mauder („Ansprecher Mauder“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto der Ida Perutz (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Von der Ansprecherin Turnovszky eingereichte Informationen

Ansprecherin Turnovsky reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte Ida Perutz, geb. Elias, als ihre Grossmutter väterlicherseits, die in Bukarest, Rumänien, geboren wurde. Ansprecherin Turnovszky gab an, Ida Elias sei mit Friedrich Perutz verheiratet gewesen und das Paar habe drei Kinder gehabt: Felix (Ansprecherin Turnovszkys Vater), der im Jahr 1900 in Prag in der heutigen tschechischen Republik geboren wurde; Lilly, die im Jahr 1902 in Prag geboren wurde; und Edith, die im Jahr 1914 in Prag geboren wurde. Ansprecherin Turnovszky führte aus, Friedrich Perutz, der Besitzer einer Firma namens *Geb Brüder Perutz* gewesen sei, sei 1918 in Prag gestorben, und Ansprecherin Turnovszkys Vater habe die Führung der Firma übernommen. Ansprecherin Turnovszky führte weiter aus, Ida Perutz, die jüdisch gewesen sei, sei Hausfrau gewesen und habe in Prag und

¹ Die Ansprecherin reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von Felix Perutz ein, die unter der Geschäftsnummer 211884 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

danach in Wien gelebt. Ansprecherin Turnovszky gab an, ihre Grossmutter, die sich vor der Verfolgung durch die Nazis gefürchtet habe, habe sich 1938 das Leben genommen.

Zum Nachweis ihre Anspruchs reichte Ansprecherin Turnovszky verschiedene Dokumente ein, u.a. die Geburtsurkunde ihres Vaters, den Trauschein ihrer Eltern, die Totenscheine ihrer Eltern, ihre eigene Geburtsurkunde sowie gerichtliche Verfügungen bezüglich des Nachlasses ihres Vaters und ihrer Mutter.

Von Ansprecher Mauder eingereichte Informationen

Ansprecher Mauder reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als die Schwägerin seines Grossvaters mütterlicherseits, Ida Perutz. Ansprechere Mauder führte aus, Ida Perutz, geb. Elias, sei im Jahr 1878 geboren worden, mit Fritz (Friedrich) Perutz verheiratet gewesen, und das Paar habe drei Kinder gehabt: Felix, Lilly und Edith. Ansprechere Mauder gab an, Fritz Perutz, der Besitzer einer Textilfabrik namens *Gebrüder Perutz* gewesen sei, sei 1918 gestorben. Ansprechere Mauder führte weiter aus, Ida Perutz, die jüdisch gewesen sei, sei Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen und ungefähr im Jahr 1941 gestorben. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte Ansprechere Mauder einen detaillierten Stammbaum ein, aus dem ersichtlich ist, dass er der Enkel von Ida Perutzs Schwager, Richard Perutz, ist. Der Ansprechere gab an, er sei am 31. Oktober 1932 in Prag, Tschechoslowakei, geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Bankkundenkarten und Auszügen aus der elektronischen Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Ida Perutz war, eine Witwe, die an der Wohllebengasse 11 in Wien lebte. Aus den Bankunterlagen geht auch hervor, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot mit der Nr. 36277 besass, ein Kontokorrent in fremder Währung und ein Kontokorrent in Schweizer Franken. Aus den Bankunterlagen ist zudem ersichtlich, dass die Bevollmächtigten über diese Konten Felix Perutz, der Adressen in Wien und Prag benutzte, und Ludwig Pick waren. Das Wertschriftendepot wurde 1933 eröffnet und am 14. Juni 1938 geschlossen. Der Wert des Wertschriftendepots am Tag seiner Schliessung ist unbekannt.

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin noch weitere Konten besass: ein Wertschriftendepot mit der Nr. 30984, ein Kontokorrent in britischen Pfund und ein Kontokorrent in Schweizer Franken. Die Bevollmächtigten über diese Konten waren Felix Perutz, der Adressen in Wien und Prag benutzte, und Frau Brunhilde Perutz. Das Wertschriftendepot wurde vor 1930 eröffnet und am 14. Juni 1938 geschlossen. Der Wert des Wertschriftendepots am Tag seiner Schliessung ist unbekannt.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann die vier Kontokorrent-Konten geschlossen wurden oder wem die Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten die Kontokorrent-Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, die Bevollmächtigten oder ihre Erben die

Wertschriftendepots oder Kontokorrent-Konten geschlossen und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich Dokumente über das Vermögen von Ida Perutz, die 1877 geboren wurde und an der Wohllebengasse 11 in Wien wohnte. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass Ida Perutz Witwe und tschechoslowakische Staatsbürgerin war. Gemäss dem von Ida Perutz ausgefüllten Formular besass sie Rechte über Wertschriften, die bei einer Bank in Österreich hinterlegt waren und die mit einer Firma namens *Gebrüder Perutz* in Verbindung standen. Aus diesen Dokumenten geht zudem hervor, dass Ida Perutz am Nachlass ihres Onkels, Ludwig Russo, berechtigt gewesen sein könnte. Hinweise auf ein Schweizer Bankkonto liegen in diesen Dokumenten nicht vor.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche von Ansprecherin Turnovszky und Ansprecher Mauder in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Verwandten stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin und dem Bevollmächtigten Felix Perutz überein. Die Ansprecher gaben an, Ida Perutz' Ehemann sei 1918 gestorben, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Zivilstand der Kontoinhaberin übereinstimmt. Ansprecherin Turnovszky gab an, Felix Perutz habe in Prag gelebt, was mit der unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Adresse eines der Bevollmächtigten übereinstimmt. Beide Ansprecher gaben an, der Ehemann ihrer Verwandten habe eine Firma namens *Gebrüder Perutz* besessen, was mit der unveröffentlichten, im österreichischen Staatsarchiv enthaltenen Information übereinstimmt.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen. Ansprecherin Turnovszky führte aus, die Kontoinhaberin habe in Wien gelebt und aus Furcht vor der Verfolgung durch die Nazis Selbstmord begangen. Aus dem Vermögensanmeldeformular geht hervor, dass die Kontoinhaberin jüdisch war und nach dem Anschluss in Wien lebte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind. Ansprecherin Turnovszky reichte verschiedene Dokumente ein, u.a. ihre Geburtsurkunde und die Geburtsurkunde ihres Vaters, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Grossmutter väterlicherseits handelt, und Ansprecher Mauder reichte einen detaillierten Stammbaum ein, aus dem ersichtlich ist, dass die Kontoinhaberin die Schwägerin seines Grossvaters mütterlicherseits war.

Gemäss den in Artikel 29 der Verfahrensregeln festgelegten Verteilungsrichtlinien sind, falls der Kontoinhaber keinen letzten Willen hinterlassen hat, jegliche Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, am Konto berechtigt. Ansprecherin Turnovszky, als Enkelin des Kontoinhabers und einzige Blutsverwandte, die auf das Konto eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, hat einen besseren Anspruch auf das Konto als Ansprecher Mauder, der mit der Kontoinhaberin durch Heirat verwandt ist. Folglich ist Ansprecherin Turnovszky gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln am gesamten zugesprochenen Betrag berechtigt.

Verbleib des Kontoguthabens

Der Sachverhalt dieses Falles gleich dem Sachverhalt anderer vom CRT bearbeiteten Fälle, in denen jüdische österreichische Staatsbürger nach dem Anschluss ihr Vermögen im Jahr 1938 anmelden mussten und ihre Schweizer Bankkonten geschlossen und der Kontoerlös Unbekannten ausbezahlt oder an von den Nazis kontrollierte Banken überwiesen wurde. Gemäss den Präzedenzfällen des CRT ist es plausibel, dass der Kontoerlös in solchen Fällen den Nazis ausbezahlt wurde. In Anbetracht dieser Situation und in Anwendung der unter Anhang A² aufgeführten Annahmen (a) und (j) bezüglich der zwei im Jahr 1938 geschlossenen Wertschriftendepots und in Anwendung der unter Anhang A aufgeführten Annahmen (h) und (j) bezüglich der vier Kontokorrent-Konten, die an einem unbekanntem Datum geschlossen wurden, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch den Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin Turnovszky ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin Turnovszky plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Grossmutter handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch die Bevollmächtigten oder ihre Erben die Kontoguthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besitzt die Kontoinhaberin vier Kontokorrent-Konten und zwei Wertschriftendepots; der Wert von allen ist unbekannt. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der zwei Wertschriftendepots und der vier Kontokorrent-Konten beträgt folglich 34'560.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 414'720.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Wie weiter oben beschrieben, ist Ansprecherin Turnovszky an 100% des zugesprochenen Betrags berechtigt.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 269'568.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 28. Januar 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden ...", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).